

psychologische Spannungen und Versuche — vor allem des Angeklagten —, das Untersuchungsergebnis zu verzerren. Die psychologische Belastung kann aber auch bei Geschädigten, Erziehungsberechtigten jugendlicher Angeklagter und anderen Verfahrensbeteiligten eine Rolle spielen. In der Hauptverhandlung sind komplizierte und vielgestaltige Fragen zu untersuchen und zu entscheiden. In ihr treffen in der Regel einander unbekannte Personen mit oftmals erheblich verschiedenartigen Zielstellungen, Interessen und Motivationen aufeinander. Der gesamte Prozeßablauf sowie die Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten sind gesetzlich detailliert geregelt. Es herrscht also eine komplizierte sozialpsychologische Konstellation. Die in der Hauptverhandlung Beteiligten reagieren in gewissem Maße personenspezifisch. Mehr oder weniger bewußt berücksichtigt jeder — ausgehend vom Ersteindruck — persönliche Besonderheiten der anderen Kommunikationspartner. Davon abhängig wird das Verhalten, eingeschlossen das Aussageverhalten, unterschiedlich oder doch unterschiedlich akzentuiert<sup>12</sup> sein.

Insbesondere der Angeklagte befindet sich in der Hauptverhandlung in einer ihm ungewohnten, ihn emotionell belastenden Situation.

„In der Regel steht der Angeklagte den übrigen Prozeßbeteiligten das erste Mal gegenüber. Daraus folgen zahlreiche Einstellungs- und Kontaktprobleme ... Auf den Angeklagten wirken zusätzlich eine Anzahl von Faktoren ein, die eine schnelle Einstellung auf die neue Umgebung beeinträchtigen können, z. B. die Wirkung der begangenen Straftat und der zu erwartenden Strafe, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, die Zielstellungen der Prozeßbeteiligten, die Anzahl der ihm gegenüberstehenden Personen.“<sup>12 13</sup>

Hieraus können sich Redehemmungen, Furcht und Pässivität, Hilflosigkeit, Trotz- oder Gleichgültigkeitsreaktionen ergeben. Der Einfluß dieser Faktoren darf bei der Einschätzung von Aussagen und Verhaltensweisen nicht übersehen werden.

\* Schmidt schreibt: „Kommt es nicht oft genug vor, daß die stockende, leise, ja stotternde Aussage eines Zeugen deshalb für 'weniger glaubwürdig gehalten wird, weil

fälschlicherweise die Hemmungen als Auswirkung von Gewissensregungen und Konflikten interpretiert werden, während er in Wahrheit unter dem Druck der sozialen Situation Wortfindungsschwierigkeiten hat? Aus ähnlichen Gründen werden auch dem Angeklagten bisweilen falsche Tendenzen unterstellt; aus zögernden, geflüsterten Sätzen schließt mancher allzu schnell auf zugrunde liegende Reuegefühle.“<sup>12</sup>

Um die Wirkungen der „forensischen Veränderung“ kompensieren zu können, muß, in erster Linie im gesamten Verlauf der Hauptverhandlung ein richtiges Verhältnis aller Verfahrensbeteiligten zum Angeklagten hergestellt werden. Dem die Hauptverhandlung leitenden Richter kommt hierbei die wichtige Aufgabe zu, Befangenheit, Verlegenheit, Voreingenommenheit, Abwehrhaltungen usw. abzubauen, ihnen entgegenzuwirken und — nach Möglichkeit — ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Gericht und den Beteiligten herzustellen.

Die einwirkende Funktion des Gerichts und der Hauptverhandlung hat u. a. zum Ziel, bewußtseins- und verhaltensändernde Wirkungen bzw. entsprechende stabilisierende Effekte (z. B. beim Angeklagten, bei den übrigen Verfahrensbeteiligten und bei den Zuhörern) hervorzurufen. Methoden der Einwirkung in der Hauptverhandlung durch Gericht und Staatsanwalt sind z. B. Vermittlung von Einsichten, Überzeugungen, Erfahrungen, sind Erklärungen, Feststellungen, Vorhalte, Sachverhalts- und Verhaltensbewertungen, das Plädoyer und vor allem die gerichtlichen Entscheidungen (z. B. Urteil und Urteilsbegründung, Gerichtskritik, Empfehlungen). Um die Effektivität der Hauptverhandlung zu gewährleisten, muß der Richter Grundregeln der sozialistischen Menschenführung beherrschen und ständig praktizieren. Deshalb sind Barschheit, Unhöflichkeit, Überheb-

12 E.-H. Berwig/H.-J. Glück, „Anwendung pädagogischer Grundsätze und Methoden in der Hauptverhandlung“, Neue Justiz, 1969/23, S. 729.

13 H.-D. Schmidt, „Einige Prinzipien und Techniken der Befragung und Vernehmung“, in: Psychologie und Rechtspraxis, Berlin 1965, S. 120.